

## Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen.

DANZIG.

### Bericht.

Das Urteil des III. Zivilsenats des Obergerichts vom 5. März 1936 <sup>1)</sup> untersucht die Frage, ob **Art. 39 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921** (sog. Warschauer Abkommen <sup>2)</sup>) den polnischen Staatsangehörigen das Recht gewährleistet, den Danziger Staat wegen Amtspflichtverletzungen seiner Beamten auch dann haftbar zu machen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Das Obergericht führt hierzu folgendes aus:

»Nach Danziger Recht besteht eine Haftung von Kommunalverbänden wegen Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. 8. 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (Pr.G.S. S. 691). Dieses Gesetz gewährt aber den Ersatzanspruch grundsätzlich nur Danziger Staatsangehörigen. Nach § 7 daselbst steht Angehörigen eines ausländischen Staates ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in dem Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Senats durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Kläger bestreitet nicht, daß im Verhältnis zu Polen eine derartige Bekanntmachung nicht ergangen ist. Er ist aber der Ansicht, daß Art. 39 Abs. 1 des Warschauer Abkommens den § 7 des Ges. vom 1. 8. 09 ausschalte und statt dessen die Gleichstellung der polnischen Staatsangehörigen, die sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit einem Handels- oder Gewerbebetriebe niedergelassen hätten, mit den Danziger Staatsangehörigen auch im Hinblick auf die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen der Beamten ausspreche.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Art. 39 Abs. 1 des Warschauer Abkommens hat folgenden Wortlaut:

»Im Handels- und Gewerbebetriebe genießen die Staatsangehörigen des einen Teiles, welche sich im Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben, in diesem in jeder Beziehung die nämlichen Rechte wie die eigenen Angehörigen dieses Teiles. Sie sind insbesondere aus dem Rechtsgrunde ihrer Staatsangehörigkeit keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen als diese.« Die Haftung des Danziger Staates nach dem Gesetz vom 1. 8. 09 Ausländern gegenüber ist, wie bereits dargelegt, nach § 7, besonderen Beschränkungen unterworfen. Grundsätzlich wird Ausländern gegenüber überhaupt nicht gehaftet, die Haftung diesen gegenüber stellt sich vielmehr als eine ganz ausnahmsweise dar, und zwar muß die Gegenseitigkeit verbürgt sein, sei es durch die Gesetzgebung des aus-

<sup>1)</sup> Danz. Jur. Z. 1936 Nr. 6 S. 61f., 2 III. 285. 35.

<sup>2)</sup> Text des Abkommens bei Lewinsky-Wagner, Danziger Staats- und Völkerrecht 1927, Bd. I, S. 442ff.

ländischen Staats, sei es durch Staatsvertrag. Die Wichtigkeit dieses Erfordernisses wird noch dadurch unterstrichen, daß die Verbürgung von den Gerichten nur dann zu beachten ist, wenn der Senat die Tatsache der Verbürgung im Gesetzblatt bekanntgemacht hat, wie dies beispielsweise dem Deutschen Reich gegenüber in der Bekanntmachung vom 12. 2. 30 (GBl. S. 60) geschehen ist.

Sollten, wie der Kläger meint, in Art. 39 des Warschauer Abkommens die Rechte aus dem Danziger Staatshaftungsgesetz den polnischen Staatsangehörigen, falls sie sich mit einem Handels- oder Gewerbebetriebe im Danziger Staate niedergelassen haben, zugesichert sein, so würde das einen beträchtlichen Einbruch in den Grundsatz der Verbürgung der Gegenseitigkeit bedeuten. Die Zusicherung Polens, daß es die Danziger Staatsangehörigen auf seinem Staatsgebiet derselben Rechte teilhaftig werden lassen wolle, wie sie polnischen Staatsangehörigen zustehen, würde auf dem Gebiet der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen von Beamten die Bedingungen der Gegenseitigkeit nicht erfüllen. Polen kennt eine Haftung aus dem Gesetz vom 1. 8. 1909 nur in dem ehemals zu Preußen gehörigen Teilgebiet. In dem weitaus größten Teil des polnischen Staates fehlen derartige Bestimmungen überhaupt; auch nicht der polnische Staatsbürger kann dort gegen den Staat Ansprüche aus diesem Rechtsgrunde geltend machen. Namentlich enthält Art. 121 der polnischen Verfassung vom 17. 3. 1921 — der übrigens durch das Verfassungsgesetz vom 23. 4. 35 wieder beseitigt ist — mit seinen Worten von der Staatshaftung für pflichtwidrige Beamtenätigkeit nur einen Programmsatz; das dort in Aussicht gestellte Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen (Zeitschr. f. Ostrecht 1930 S. 201 und die dort erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichts in Warschau; vgl. auch Beschluß des I. Ziv. Sen. vom 4. 10. 34, Danz. JZ. 1935, 11).

Es sind nun keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Danzig bei Abschluß des Warschauer Abkommens diesen Grundsatz der Verbürgung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Staatshaftung soweit preisgeben wollte, daß es den polnischen Staatsangehörigen Rechte gewährte, die Polen Danziger Staatsangehörigen nur in einem beschränkten Teil seines Staatsgebietes gewähren konnte. Hätte eine derartige Absicht Danzigs bestanden, dann hätte sie in viel klarerer Weise zum Ausdruck kommen müssen als in den ganz allgemein gehaltenen Worten des Art. 39. Das Landgericht weist darauf hin, daß Art. 39 im Abschnitt IV des Warschauer Abkommens steht und daß dieser die Überschrift trägt: »Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb im Gebiete des anderen Teils«. Es folgert daraus und aus den Worten des Art. 39 »im Handels- und Gewerbebetriebe genießen die Staatsangehörigen usw.«, daß nur auf dem Gebiete des Handels- und Gewerbebetriebs eine Gleichstellung der Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten stattfinden solle, nicht aber auf anderen Rechtsgebieten. Das Landgericht hätte für solche einschränkende Auslegung des Art. 39 namentlich auch den polnischen Text ins Feld führen können, in dem den Worten »im Handels- und Gewerbebetriebe« die Worte entsprechen »w zakresie handlu i przemyslu«, das wörtlich übersetzt heißt: »auf dem Gebiet des Handels und Gewerbes«.

Entscheidend ist aber der Gesichtspunkt, daß das Staatshaftungsgesetz gerade für die Behandlung von Ausländern eine Spezialvorschrift enthält und daß nichts dafür vorliegt, daß ein späteres allgemein gehaltenes Gesetz, wie es Art. 39 darstellt, in diese ausdrückliche Regelung

einer speziellen Frage für ein spezielles Rechtsgebiet hat eingreifen wollen. Das Staatshaftungsgesetz stellt für die Haftung des Staates und der Kommunalverbände gegenüber Ausländern entscheidend auf zweierlei ab, einmal auf die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit, zweitens darauf, daß diese Verbürgung der Gegenseitigkeit vom Senat öffentlich bekannt gemacht ist. Gegen eine solche Regelung konnten auch von dem anderen Vertragspartner des Warschauer Abkommens Einwendungen nicht erhoben werden. Es kann deshalb nicht angenommen werden, daß gleichwohl durch den Art. 39 ein Ergebnis geschaffen werden sollte, das auf dem Gebiete der Staatshaftung polnischen Kaufleuten in Danzig eine Rechtsstellung verschafft hätte, die Danziger Kaufleuten in dem größten Teile Polens nicht zuteil wurde. Daneben hätten polnische Kaufleute auch vor polnischen Nichtkaufleuten eine Besserstellung auf einem Rechtsgebiete erlangt, auf dem beide billigerweise einander gleichstehen müssen. Es mag sein, daß dieses letztere allein kein schlechthin entscheidender Grund ist; er spricht aber doch gleichfalls mit gegen die hier vom Kläger begehrte Auslegung des Art. 39. «

Mit der Frage der **Auslegung internationaler Verträge** im allgemeinen und der Auslegung des **Art. 2 des Danzig-Polnischen Abkommens über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen** vom 28. Nov. 1925 <sup>3)</sup> im besonderen befassen sich die Urteile der I. Ferienzivilkammer des Landgerichts Danzig vom 11. Sept. 1934 <sup>4)</sup> und des II. Zivilsenats des Obergerichts vom 9. April 1935 <sup>5)</sup>.

Der Kläger — ein polnischer Staatsangehöriger mit einer gewerblichen Niederlassung in Polen — hat gegen die Beklagte, die die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und allein in Danzig ihren Wohnsitz hat — mehrere Urteile polnischer Gerichte erwirkt und klagt nunmehr vor einem Danziger Gericht auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils. Er stützt seine Klage auf Art. 2 Ziff. 4 des Abkommens, wonach für den Erlaß eines Vollstreckungsurteils erforderlich ist, daß der Beklagte sich durch schriftliche oder telegraphische Erklärung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts unterworfen hat. Er ist der Ansicht, diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle erfüllt, da die Beklagte, ohne die Unzuständigkeit der polnischen Gerichte zu rügen, zur Hauptsache verhandelt habe.

Das Landgericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

»Ob die Beklagte, ohne die an sich gegebene Unzuständigkeit des Bezirksgerichts in Lomża zu rügen, dort verhandelt hat, kann dahingestellt bleiben, da nach der eindeutigen Fassung und dem Sinn des Art. 2 Z. 4 des obengenannten Abkommens eine Unterwerfung der Beklagten unter die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts auf andere Weise als durch schriftliche oder telegraphische Erklärung nicht zu berücksichtigen ist. Hätten die vertragschließenden Teile bei Abschluß des Abkommens beabsichtigt, die Unterwerfung unter die Zuständig-

<sup>3)</sup> Text bei Lewinsky-Wagner a. a. O. S. 573ff.

<sup>4)</sup> Danz. Jur. Z. 1937 Nr. 2, S. 22; 6. O. 305/33.

<sup>5)</sup> Danz. Jur. Z. 1935 Nr. 5, S. 52f.; 2. II. U. 335. 34.

keit des erkennenden Gerichts in jeder Weise für wirksam zu erklären, so wären die Worte »durch schriftliche oder telegraphische Erklärung« überflüssig. Hätten sie nur Beispiele sein sollen, so wäre lediglich ein dementsprechender Zusatz hinzugefügt worden.

Auch aus dem Sinne der Bestimmung ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Auslegung. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten nur diejenigen Fälle der Unterwerfung unter ein an sich unzuständiges Gericht des Vertragspartners als Grundlage für die Zwangsvollstreckung auf eigenem Gebiet genügen, in denen die Unterwerfung durch Vorlegung des Schreibens oder des Telegramms, durch das sie erklärt wird, nachgewiesen werden kann. Damit wird die Notwendigkeit der Verwertung von gerichtlichen Protokollen des anderen Staates und der Vernehmung von ausländischen Zeugen vermieden, ohne die die strengen Voraussetzungen für den Erlaß von Vollstreckungsurteilen sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit erweisen lassen. Endlich ist bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen ganz allgemein eine enge Auslegung solcher Bestimmungen vorzunehmen, durch die in irgendeiner Weise Staatshoheitsrechte berührt und beeinträchtigt werden. Denn es ist anzunehmen, daß die Fassung solcher Bestimmungen bereits das beiderseits beabsichtigte Höchstmaß des gegenseitigen Entgegenkommens enthält, über das nach dem Willen der vertragschließenden Teile auch im Wege erweiternder Auslegung nicht hinausgegangen werden darf<sup>6)</sup>.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger versucht, seine Klage in erster Linie auf Art. 2 Ziff. 2 zu gründen, der eine Zwangsvollstreckung aus polnischen Urteilen in Danzig zuläßt, »wenn das Gericht erkannt hat, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung oder Zweigniederlassung sich befindet, über Rechtsstreitigkeiten, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben«. Seine Berufung hat das Obergericht in dem bereits erwähnten Urteil aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

»Der Kläger stützt sich darauf, daß das Gericht erkannt hätte, in dessen Bezirk sich seine, des Klägers, gewerbliche Niederlassung befindet. Da in Ziff. 2 nicht gesagt sei, daß nur die Niederlassung des Beklagten in Frage käme, so sei die Bestimmung auch dann erfüllt, wenn das Gericht der gewerblichen Niederlassung des Klägers erkannt habe. Richtig ist nun allerdings, daß im Text hinter »Zweigniederlassung« die Worte entweder »einer der Parteien« oder »des Klägers« oder »des Beklagten« fehlen. Diese Lücke im Wortlaut zwingt aber keineswegs zu der Annahme der ersten Möglichkeit: »einer der Parteien«, vielmehr erscheint die Auslegung, daß sinngemäß zu ergänzen ist »des Beklagten«, richtig. Die Bestimmung der Ziff. 2 ist nämlich im Zusammenhang mit der Ziff. 1 zu verstehen. Dem in Ziff. 1 genannten Gerichtsstande des Wohnsitzes, des Aufenthalts und des Sitzes der Verwaltung des Beklagten ist in Ziff. 2 als Sonderfall der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung und der Zweigniederlassung des Beklagten hinzugefügt. Dies ist auch der übereinstimmende Standpunkt der beiden vertragschließenden Parteien des Abkommens, was sich aus der Auskunft der Justizabteilung des Senats der Freien Stadt Danzig und des polnischen

<sup>6)</sup> Das in der Berufungsinstanz ergangene Urteil des Obergerichts ist der Auslegung des Landgerichts in vollem Umfange beigetreten.

Justizministeriums ergibt. Die Auslegung, die der Kläger dem Abkommen zu geben sucht, würde auch zu einer überaus weiten Ausdehnung des Abkommens führen, wie sie von den vertragschließenden Staaten nicht beabsichtigt war. Allerdings ist es nicht zutreffend, wenn die Beklagte meint, bei der Auslegung des Klägers hätte es kein polnischer Kaufmann mehr nötig gehabt, seine Klagen gegen einen Danziger Schuldner bei den zuständigen Danziger Gerichten zu erheben. Denn zunächst muß ja einmal das polnische Gericht nach seinem innerstaatlichen Zivilprozeßrecht — ohne daß hierbei das Abkommen eine Rolle spielt — seine Zuständigkeit bejahen, und erst bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Abkommens für die Erlangung eines Vollstreckungsurteils kommen die Gerichtsstände des Art. 2 in Frage. Aber auch bei dieser Sachlage würde die Berücksichtigung eines Gerichtsstandes der Niederlassung des Klägers in Art. 2 Ziff. 2 zu einer keinesfalls beabsichtigten Ausdehnung des Abkommens führen, das, wie auch sein gesamter übriger Inhalt zeigt, die gegenseitige Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen nur in recht beschränktem Maße zulassen wollte.«

Mit dem **Umfang der Danziger Gerichtshoheit** befaßt sich der Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts Danzig vom 9. Mai 1936 7), dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Auf Grund eines vollstreckbaren Titels hat ein Gläubiger die Pfändung und Überweisung des Miterbenanteils seines Schuldners an einer Erbengemeinschaft beantragt, bei der ein Teil der Miterben in Deutschland, also im Ausland, wohnt. Zum Nachlaß gehörte ein in Danzig belegenes Grundstück, das seit dem Erbfall versteigert ist, und an dessen Stelle nunmehr die Forderung gegen die in Danzig wohnhafte Ersteherin des Grundstückes getreten ist. Da bei der Pfändung eines Miterbenanteils die übrigen Miterben die Stellung von Drittschuldern i. S. von § 829 ZPO. einnehmen, mußte das Gericht zu der Frage Stellung nehmen, ob unter diesen Voraussetzungen eine Forderung durch ein inländisches Gericht gepfändet werden kann, wenn der Drittschuldner seinen Wohnsitz im Auslande hat. Hierzu führt das Gericht aus:

»Im vorliegenden Fall war die Pfändung durch das Amtsgericht in Danzig zulässig, weil der gepfändete Anspruch der Danziger Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Da sich der Nachlaß, der im wesentlichen aus dem Grundstück in Danzig-Brösen bestand, an dessen Stelle jetzt die Forderung gegen die in Danzig wohnende Ersteherin getreten ist, im Inland befindet, ist auch gegen die in Deutschland wohnenden Miterben in Ansehung der Ansprüche aus der Erbschaft der Gerichtsstand in Danzig gegeben. Sie können also vor ein Danziger Gericht gezogen werden und sind deshalb insoweit der Danziger Gerichtsbarkeit unterworfen. In diesem Fall muß die Beschlagnahme des Rechts durch ein Danziger Gericht erfolgen können. Es brauchte daher nicht zu der weitergehenden Ansicht Stellung genommen zu werden (vgl. Gaupp-Stein-Jonas, Erl. I 3 zu § 829; Seuffert-Walsmann Erl. I c zu § 829; OLG. Karlsruhe in JW. 1932 S. 667 mit Anm. von Jonas), daß die

7) Danz. Jur. Zt. 1936 Nr. 8 S. 85; 3. T. 131/36.

Pfändung einer Forderung gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner durch ein inländisches Gericht schlechthin zulässig sei, und daß es nur darauf ankomme, ob und auf welchem Wege der Beschluß dem Drittschuldner zugestellt werden könne<sup>8)</sup>.«

Der Beschluß des I. Zivilsenats des Obergerichts vom 4. Oktober 1934<sup>9)</sup> untersucht die Tragweite der Entscheidung des Hohen Kommissars Haking vom 5. September 1921, Abschnitt D. 12 c<sup>10)</sup> und trifft dabei eine Unterscheidung zwischen Fragen des zwischenstaatlichen und solchen des innerstaatlichen Danziger Rechts.

Der Antragsteller, der erst am 1. April 1925 in die Dienste der polnischen Staatsbahnen in Danzig eingetreten war und daher nicht zu den unter das Abkommen fallenden Beamten gehörte, verfolgt mit seinem Antrage vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen das Unternehmen »Polnische Staatsbahnen«. Das Obergericht führt aus, daß auch nach polnischem Recht derartige, sich aus dem Dienstverhältnis ergebende Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur seien, für die gemäß § 13 GerVerfG. der Rechtsweg verschlossen sei. Auch durch die erwähnte Entscheidung des Hohen Kommissars sei insoweit keine Änderung herbeigeführt:

»Diese Vorschrift<sup>11)</sup> kann nur dahin verstanden werden, daß die fraglichen zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten der Gerichtshoheit Danzigs unterworfen sind. Der Hohe Kommissar ist nur dazu berufen, zwischenstaatliche Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen zu entscheiden. Er kann also mit seinen Entscheidungen auch nur Fragen des zwischenstaatlichen Rechts regeln. Dazu gehört die Frage der Gerichtshoheit des einen Staats im Verhältnis zu der des anderen. Er würde aber in innerstaatliches Recht Danzigs eingreifen, wenn er Danzig verpflichten würde, seine Gerichte für Ansprüche bestimmter Art zur Verfügung zu stellen, die nach Danziger Gesetzen nicht vor die Gerichte gehören. Wenn die Danziger Gerichte die Klagen von ehemals deutschen, in den polnischen Dienst übergetretenen Eisenbahnbeamten annehmen, so geschieht das, weil Danzig in dem von ihm mit Polen abgeschlossenen Eisenbahnbeamtenabkommen die wohlerworbenen Rechte der Beamten, also auch das Recht auf den ordentlichen Rechtsweg

<sup>8)</sup> Vgl. außer der im Beschluß zitierten Entscheidung auch das Urteil des LG. Berlin vom 27. Mai 1931 (abgedruckt in IPRspr. 1931 Nr. 144), bei dem es sich um die Pfändung von Ansprüchen aus einer inländischen Hypothekeneintragung handelte.

Der Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts Danzig vom 18. 9. 1936, 3. T. 305/36 (Danz. Jur. Zt. 1937 Nr. 1 S. 14) weist dagegen eine gemäß § 323 Z. P. O. erhobene Klage auf Abänderung eines deutschen Urteils ab, weil eine solche Abänderung, die insbesondere die Rechtskraftwirkung des deutschen Urteils beseitigen würde, einen unzulässigen Eingriff in die deutsche Justizhoheit darstellen würde.

<sup>9)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 1, S. 10f.

<sup>10)</sup> Ziff. 12 c lautet: »Alles, was mit der polnischen Eisenbahnverwaltung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zusammenhängt, ist der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Danzigs unterworfen.«

<sup>11)</sup> Gemeint ist Abschnitt D. 12 c der Entscheidung des Hohen Kommissars.

wegen vermögensrechtlicher Ansprüche dieser Beamten, hat von Polen gewährleisten lassen, und damit auch selbst sich verpflichtet hat, die an sich dem öffentlichen Recht angehörig Ansprüche dieser Beamten von seinen Gerichten entscheiden zu lassen. Mit Recht hat deshalb auch der Hohe Kommissar van Hamel in seiner Entscheidung vom 8. 4. 27 (Entscheidungen des Hohen Kommissars, Grünbuch IX S. 33) die Bedeutung der Entscheidung vom 5. 9. 21 darin erblickt, daß festgestellt wird, daß in allen Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte in Betracht kommen, diese die Danziger Gerichte sein müssen. General Haking habe nicht beabsichtigt, und habe nicht beabsichtigen können, in Fällen, in denen sonst eine Rechtsprechung überhaupt nicht erfolgt wäre, eine Rechtsprechung der Gerichte einzuführen; er habe nur den Gerichten der Freien Stadt eine ausschließliche Zuständigkeit da zuerkannt, wo im allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit gegeben sei.«

Der vorliegende Beschluß des I. Zivilsenats steht nicht im Widerspruch zu den Ausführungen im Urteil des III. Senats vom 8. November 1933<sup>12)</sup>. In dem damaligen Rechtsstreit hatte das Obergericht die von der Polnischen Staatsbahn erhobene Einrede der mangelnden Gerichtsbarkeit unter Hinweis auf dieselbe Entscheidung des Hohen Kommissars verworfen, die Entscheidung über die gleichzeitig erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges jedoch ausdrücklich einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Im Anschluß an die grundlegenden Ausführungen in seinem Urteil vom 8. Februar 1933<sup>13)</sup> nimmt das Obergericht in einer Reihe von Entscheidungen Stellung zu dem **Begriff der wohlervorbenen Beamtenrechte** im Sinne des Art. 6 des Danzig-polnischen Beamtenabkommens vom 22. Oktober 1921<sup>14)</sup>.

Das Urteil des III. Zivilsenats vom 24. November 1934<sup>15)</sup> stellt fest, daß hierunter die nach deutschem Recht anerkannte Befugnis der Beamten fällt, den ordentlichen Rechtsweg zur Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat zu beschreiten. Hierbei sei es gleichgültig, daß das polnische Beamtenrecht ein derartiges Rechtsmittel nicht anerkenne.

Das Urteil des III. Zivilsenats vom 16. November 1935<sup>16)</sup> erklärt es gleichfalls für unerheblich, daß ein in den Ruhestand versetzter Beamter es verabsäumt habe, den nach polnischem Verwaltungsrecht möglichen Rekurs an den Verkehrsminister mit anschließender Klage bei dem Obersten Verwaltungsgerichtshof anzustrengen. Diese Unterlassung sei für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges jedenfalls dann unerheblich, wenn sich aus den Behauptungen des Beamten ergebe, daß seine

<sup>12)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV S. 950.

<sup>13)</sup> Danz. Jur. Mon. 1933, S. 53.

<sup>14)</sup> Text: Lewinsky-Wagner a. a. O., S. 562ff.

<sup>15)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 1, S. 9.

<sup>16)</sup> Danz. Jur. Zt. 1936, Nr. 1 S. 8f, 2 III. U. 96. 35.

wohlerworbenen Rechte durch ein Pensionierungsverfahren verletzt seien, das den deutschen Bestimmungen nicht gleichwertig sei.

Zu den wohlerworbenen Rechten zählt das Urteil des III. Senats vom 24. November 1934<sup>17)</sup> die Aufrechterhaltung der in dem Reichsbeamten-gesetz vorgesehenen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand. Während nach Danziger Beamtenrecht eine Versetzung in den Ruhestand nur dann möglich ist, wenn das Amt des Beamten aufhört (§ 24 des übernommenen deutschen Reichsbeamten-gesetzes), ist nach § 134 Abs. 1 der polnischen Verordnung vom 8. Juli 1929/8. Juli 1932<sup>18)</sup> eine solche schon im Falle einer Umorganisation und auch dann möglich, wenn das Wohl des Dienstes eine weitere Beschäftigung nicht mehr gestattet. Eine derartige Schlechterstellung des Beamten durch Anwendung der polnischen Bestimmungen sei eine so erhebliche, daß man von einem einigermaßen gleichwertigen Ersatz der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts durch die polnischen nicht mehr sprechen könne. Unter diesen Umständen sei der Art. 6 des Beamtenabkommens durch die Anwendung der polnischen Vorschriften verletzt<sup>19)</sup>.

Zwei Urteile des III. Senats befassen sich mit der **Rechtsstellung der in den polnischen Staatsdienst übernommenen Beamtenanwärter**. In der Entscheidung vom 16. November 1935<sup>20)</sup> führt das Obergericht aus, daß der Beamtenanwärter durch die Vorschriften des Abkommens zwar keinen Anspruch auf die Übernahme als Beamter gegen den polnischen Staat erlangt habe, daß er aber im Falle einer Übernahme ebenso wie die bereits übernommenen Beamten allgemein alle Rechte und Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen könne, die diesen zuständen.

In Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen erklärt das Urteil vom 20. Februar 1935<sup>21)</sup> auch den Art. 7 Abs. 2 des Beamtenabkommens auf die Beamtenanwärter für anwendbar, obwohl dort lediglich eine Gleichstellung der Bezüge der in den polnischen Dienst übertretenden Beamten mit den Bezügen der in entsprechenden Dienststellungen befindlichen Beamten der Freien Stadt verfügt wird. Die Entscheidung weist darauf hin, daß der Art. 7 Abs. 2 zwar nicht ausdrücklich diejenigen Beamten erwähne, die zur Zeit ihres Übertritts nur Beamtenanwärter gewesen seien, daß jedoch eine Betrachtung der Bestimmungen des Beamtenabkommens in ihrer Gesamtheit zu dem Ergebnis führen müsse, auch hinsichtlich der Anwendung des Art. 7

<sup>17)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 1 S. 9, 2 III. U. 96. 34.

<sup>18)</sup> Dz. U. R. P. 1929, No. 57 poz. 447; 1932 No. 61, poz. 576; deutscher Text: Poln. Ges. u. Verordn. 1929, S. 409 u. 1932, S. 588.

<sup>19)</sup> Vgl. in demselben Sinne auch die Entscheidung des III. Senats vom 16. Nov. 1935, 2 III. U. 245. 34 in Danz. Jur. Zt. 1936, Nr. 1, S. 5ff.

<sup>20)</sup> Danz. Jur. Zt. 1936 Nr. 1, S. 5ff.

<sup>21)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 3, S. 29; 2. III. U. 163. 1934.



Abs. 2 die lediglich als Beamtenanwärter aus dem deutschen Dienst übernommenen Beamten den übrigen Beamten gleichzustellen; eine andere Auslegung würde überdies dazu führen, daß zwei Kategorien von Staatsbeamten anerkannt würden, solche mit Gehalt lediglich nach polnischen Grundsätzen, und solche, deren Besoldung sich unter Umständen nach dem Danziger Gehalt richte.

Dagegen erklärt folgerichtig derselbe Senat in einem Beschluß vom 6. Februar 1935<sup>22)</sup>, daß sich ein Beamter, der zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens als Arbeiter übernommen, später jedoch in den Beamtenstand überführt worden sei, nicht auf die den Beamten in den Artt. 6 ff. gewährleisteten Rechte berufen könne.

Umfang und Grenzen des im Art. 7 Abs. 2 des Beamtenabkommens gewährten Rechts auf Gleichstellung der Bezüge der übernommenen Beamten mit den in entsprechender Dienststellung befindlichen Danziger Beamten behandelt das Urteil des 3. Senats vom 18. Mai 1935<sup>23)</sup>. Der Kläger verlangt Zahlung eines höheren Gehalts mit der Behauptung, daß er, wenn er im Danziger Dienst geblieben wäre, auf Grund seiner Vorbildung nach den Grundsätzen einer in Danzig neu erlassenen Besoldungsordnung in eine höhere Gehaltsstufe gekommen wäre.

Das Obergericht wies die Klage ab, da das Verlangen des Klägers darauf hinauslaufe, so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn er im Danziger Dienst verblieben wäre; ein solcher Anspruch lasse sich jedoch aus Art. 7 Abs. 2 nicht herleiten.

Mit der Auslegung des Art. 7 Abs. 1 des Abkommens befaßt sich ein Urteil des III. Senats vom 13. Februar 1935<sup>24)</sup>. Diese Vorschrift garantiert den von Polen übernommenen Beamten die Gleichstellung mit »polnischen Bediensteten gleicher Art und Vorbildung«, soweit diese finanziell besser gestellt sind als die übernommenen Beamten. Das Obergericht führt hierzu aus, ein solches Recht auf Gleichstellung sei nicht schon dann gegeben, wenn einzelne polnische Beamte mit einer bestimmten Vorbildung ein höheres Gehalt erhielten. Der Sinn der Vorschrift sei vielmehr der, daß er eine unterschiedliche Behandlung der übernommenen und der polnischen Beamten in jenen Beamtengruppen durch allgemeine Besserstellung der polnischen Beamten verhindern wollte<sup>25)</sup>.

v. Tabouillot.

<sup>22)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935, Nr. 3, S. 29, 2 III. U. 32. 35.

<sup>23)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935, Nr. 7, S. 70, 2 III. U. 18. 35.

<sup>24)</sup> Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 3, S. 29f., 2 III. U. 184. 34.

<sup>25)</sup> Die beiden Zusammenstellungen von Reiß in Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 1 S. 3 ff. und 1937 No. 4 S. 34 enthalten eine Reihe weiterer, zum Teil unveröffentlichter Entscheidungen Danziger Gerichte zu dem Beamtenabkommen, auf die hier verwiesen sei.